

Stromordnung

Stand Jan'21

1. Die Elektroanlage, innerhalb und außerhalb der Gartenlaube (hinter dem Zählerplatz), ist entsprechend der VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbedingungen zu installieren.
2. Die maximale Stromentnahme ist auf 3680 Watt je Garten begrenzt.
3. Als Leitungsmaterial innerhalb der Gartenlaube ist ein Kabel mit mindestens drei Kabeladern zu installieren. Der Querschnitt muss mindestens $3 \times 1,5 \text{ mm}^2$ betragen.
4. Bei Verkabelungen außerhalb der Laube, für z.B. Laternen, Brunnen oder abschaltbare Steckdosen, sind Erdkabel zu verwenden. Der Querschnitt muss mindestens $3 \times 1,5 \text{ mm}^2$ betragen. Die Kabel sind vor Beschädigung zu schützen
5. Als Verlängerungskabel sind maximal 25m erlaubt (Sicherheitsvorschrift wegen Spannungsverschleppung). Das Material hierfür muss den aktuellen technischen Richtlinien entsprechen. Fertiggabel müssen mit dem VDE- oder GS-Zeichen versehen sein.
6. Bei Kauf und Inbetriebnahme von Elektrogeräten ist, zur eigenen Sicherheit, darauf zu achten, dass alle Geräte das VDE- oder GS-Zeichen tragen. Es wird empfohlen, keine Geräte ohne diese Sicherheitskennzeichnung zu verwenden.
7. Die Stromentnahme darf aus Sicherheitsgründen nur zur Nutzung im eigenen Garten vorgenommen werden.
8. Bei Manipulation der elektrischen Anlage sowie der Verbrauchszählung muss der Pächter des Gartens mit einem Ausschlussverfahren und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.
9. Der Zähler wird jährlich, möglichst in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds oder Parzellensprechers, zur Abrechnung abgelesen. Sofern der am Hauptzähler der Gesamtanlage registrierte Gesamtverbrauch höher ist als die Summe des anhand der Einzelzähler errechneten Verbrauchs, wird die Differenz auf die stromversorgten Gärten umgelegt.
10. Jede Änderung an der technischen Anlage ist dem Verein anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen, Kontrollen oder Messungen vor zu nehmen.
11. Die Stromzähler sind Eigentum des Vereins.
12. Bei der Abgabe des Gartens wird eine Zwischenablesung vorgenommen.
13. Die Stromkosten werden jährlich mit der geleisteten Vorauszahlung verrechnet und durch den Verbrauch des Vorjahres die neue Höhe der Vorauszahlung bestimmt.

Die oben stehenden Bedingungen werden zur Kenntnis genommen und deren Einhaltung hiermit bestätigt.

Gartennummer:

Name:

Unterschrift:

Name:

Unterschrift:

Die Unterschrift ist von allen Parteien zu unterzeichnen, welche auch den Pachtvertrag unterzeichnet haben.